

fangenenbüchereien im Ausland (u.a. in Amerika, Japan, der Schweiz oder Palästina).

Carole Bowe beschreibt beispielsweise die positive Entwicklung des Gefangenbüchereiwesens der letzten dreißig Jahre in Großbritannien (S. 182 ff.). Mit der Erkenntnis, dass die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und insbesondere die Arbeitswelt eine ausreichende Bildung erfordert, setzte in Großbritannien ein Umdenken ein. Die Einrichtung von Gefangenbüchereien wurde daraufhin gesetzlich vorgeschrieben, der Etat für Gefangenbüchereien wurde fast verdoppelt. Auf diese Weise leisten die Bibliotheken in Großbritannien heute einen unverzichtbaren Beitrag bei der „funktionellen und emotionalen Alphabetisierung“ der Inhaftierten. Schlechter steht es u.a. um die Gefangenbibliotheken in Argentinien (S. 350 ff.).

Abgerundet wird das Werk durch einen Abdruck der IFLA-Richtlinien für Gefangenbüchereien (S. 362 ff.) und eine Sammlung von Schlüsselworten, die den Leser dazu einladen sollen, das Gelesene noch einmal Revue passieren zu lassen (S. 392 ff.).

Fazit: Wer einen umfassenden Überblick über das Gefangenbüchereiwesen in Deutschland und in der Welt sucht oder persönlich in diesem Bereich tätig ist, wird Gefallen an dem Werk „Bücher öffnen Welten“ und viele hilfreiche Anregungen (für die eigene Praxis) finden.

Sönke Gerhold/Mohamad El-Ghazi

Walther Rode, Immer gegen die Justiz! Polemiken und Pamphlete. Herausgegeben und mit einem Anhang versehen von Alfred J. Noll, Wien (Czernin Verlag [Band XVI der Bibliothek der Erinnerung]) 2014, 420 S., € 21,00

I.

„Mir scheint die Moral zu gebieten, gegen die Sittlichkeit zu verstößen“ (S. 150)¹ – gegen die damalige Sittlichkeit hat Walther Rode Anfang des letzten Jahrhunderts immer wortgewaltig und tiefsinng verstoßen. Seine Schriften wurden in Deutschland von den Nazis verbrannt und vom austrofaschistischen Regime verboten. Aber

¹ Alle Seitenangaben beziehen sich auf das besprochene Buch, ebenso wie alle Hervorhebungen dem Original entstammen.

auch nach 1945 blieben Rodes Texte lange Zeit verschollen. So gehört es heute zu den vielen Vernachlässigungen kritisch-rechtswissenschaftlichen Geschichtsbewusstseins, dass dieser Wiener Anwalt praktisch unbekannt ist. Ein neues Buch aus dem Czernin Verlag könnte Walther Rodes Andenken nun stärken.

Der Herausgeber Alfred J. Noll, selbst Jurist und kritischer Publizist, versammelt in dem Band zentrale Pamphlete, Reden und Polemiken des Anwalts, der in Wien zwischen 1905 und 1928 vor allem als Strafverteidiger tätig war und später im selbstgewählten Exil in der Schweiz bis zu seinem verfrühten Tod 1934 mehrheitlich publizistisch arbeitete (Wien verließ er, nachdem die dortigen Beamten ihn und seine Kanzlei boykottierten). Es war seine Tätigkeit als Verteidiger, seine tiefe Verachtung einer entmenschlichten Bürokratie und sein Gefühl für Gerechtigkeit und Vernunft, die ihn gegen die (Straf-)Justiz ein Leben lang anschreiben ließ. Ob satirisch, hasserfüllt oder aufdeckend – die meisten seiner Texte kulminieren in einer messerscharfen Sprachgewandtheit und analytischen Klarsicht, die einen Pamphlet für Pamphlet, Rede für Rede lesen lässt: „Früh krümmt sich und nach allen Seiten, was ein Hofrat werden will.“ (S. 19); „Von ihnen [den Richtern, *Anm.*] wurde verlangt Gerechtigkeit und Vernunft, sie aber vermochten nichts zu bieten als Papier.“ (S. 184). Man könnte eine ganze Buchbesprechung mit direkten Zitaten Rodes füllen, und es sei verzieren, wenn hier tatsächlich mehr als üblich auf solche zurückgegriffen wird.

II.

Natürlich muss vorausgeschickt werden, dass sich seit dem Erscheinen der vorliegenden Texte einiges verändert hat. Die zwischen 1902 und 1934 entstandenen Schriften handeln an ihrer Oberfläche von Gesetzen, Gerichten und Beamten, die heute anders sind, die sich verändert haben. Außerdem ist hauptsächlich von der österreichischen Justiz die Rede. Und doch berührt Walther Rode immer wieder allgemeine Themen, vor allem aber strukturelle Eigenschaften, die bis heute wirken oder überhaupt unverändert blieben. Der Herausgeber nennt Rode einen „Justizwächter“. Wer könnte heute, wo erkämpfte Freiheitsrechte immer neuen Sicherheitsgesetzen weichen müssen, allen Ernstes behaupten, solche Wächter bräuchte man nicht mehr? „Zwischen

den Zeilen jedes Strafgesetzes steht geschrieben: Anwendbar gegen jedermann, den der Hauptmann zu verknurren befohlen hat.“ (S. 236) gilt heute ebenso wie es 1929 galt. Und spätestens bei seinen Betrachtungen über den aufkeimenden Faschismus und wie sehr eine obrigkeitshörige Beamtenenschaft diesen befördert, wird klar, warum Walther Rode weit über jede historische oder nationale Grenze hinweg bis heute relevant ist.

Es ist vor allem seine Sicht auf die Funktionsweise der Justiz, die überrascht. Rode greift nicht selten auf strukturalistische Erklärungsmuster, auf die damals erst aufkommende Massenpsychologie (vgl. S. 185) und in Ansätzen auf eine Rechtssoziologie zurück (vgl. S. 291), wenn er versucht, sich zu erklären, wie aus Menschen pflichtbesessene Bürokraten bar jeder Vernunft oder Menschlichkeit werden können.

III.

Das Buch ist nicht streng chronologisch nach Erscheinungsdatum der einzelnen Schriften geordnet, sondern Alfred J. Noll hat eine sehr sinnvolle, eher thematische Zusammenstellung vorgelegt. Zum einen stehen da vereinzelte Texte, die aus unterschiedlichen Anlässen eine Kritik an konkreten Aspekten formulieren, wie beispielsweise Charakter und Identität der Bürokratie oder den Veränderungen der österreichischen Justiz nach dem Ersten Weltkrieg. Dabei stehen sie stilistisch zwischen beißender Satire oder boshaftem Pamphlet: „Gerichte sind da, Kerker sind da, Kerkerfutter muß herbeikommen. Die Gerichte sind ebenso wenig da, um freizusprechen, wie die Armeen, um bei Begräbnissen Spalier zu bilden. Die locker sitzende Verurteilung ist mit der Idee des Strafgerichtes untrennbar verbunden. Es rast der See und will sein Opfer haben.“ (S. 90). Rode heiterer: „Herrschaft wird sitzend geübt. Sitzend werden Verfügungen verfaßt und unterfertigt. Sitzend wird amtiert. Es wird zu Gericht gesessen. [...] Das Sitzen, die Ausspannung der Glutealmuskulatur, gibt den Verhandlungen vor Gericht Stil und Richtung. Vor Gericht wird Breite mehr geschätzt als Tiefe. Sogenannte große Sachen werden von Richtern mit breitem Gesäß verhandelt; ihnen sind die Advokaten breiten Gesäßes beizugeben. [...] Oft vereinigen sich die Sitzer der ganzen Erde unter den phantastischsten Titeln zu einer großen Sitzung. Das Gesäß ist international.“ (S. 132 f.).

Andererseits gibt es Texte, die sich um ein ganz bestimmtes Thema gruppieren lassen. Teilweise sind darunter auch längere Abhandlungen oder Reden, in denen Rode abseits kurzer Polemiken seine volle argumentative Kraft entfaltet. Besonders stechen dabei die Betrachtungen über die Militärjustiz in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkrieges hervor oder seine Kritik am sog. Kassationshof, dem damaligen Obersten Gerichtshof in Strafsachen. Walther Rode wurde 1925 selbst angeklagt, nachdem er einen vernichtenden Kommentar über eine Entscheidung des Kassationshofs in einem Mordfall veröffentlicht hatte. Anstatt vor den Geschworenen Argumente gegen seine Anklage vorzubringen, hat er sein Plädoyer in ein „Gericht über den Obersten Gerichtshof“ (S. 148 ff.) umgewandelt. In dieser mehrstündigen Rede (und fast einhundert Seiten des Buches) legt er all die Gründe für seinen erbitterten Kampf dar: Der Kassationshof als letzte Instanz sollte über Fehler der Strafjustiz urteilen, um Justizirrtümer zu vermeiden; stattdessen deckt diese Instanz aber die ihr vorausgehenden, auch unter Missachtung der Tatsachen. Darin erkennt er die Feudalmentalität des Beamtenapparates (S. 202), die sich nicht um einzelne Schicksale kümmert. Er selbst sieht in seinem Kampf die wichtigste Aufgabe jedes Staatsbürgers – die Verteidigung der Gerechtigkeit und des Gesetzes „auch gegen dessen berufene Hüter“ (S. 157). Rode wird freigesprochen und schreibt daraufhin über den Kassationshof: „Wer sterbensreif ist und doch nicht gehen will, muß weggestoßen werden“ (S. 226).

Die angesichts der Militärjustiz in Form von Standgerichten begangenen Verbrechen an der Zivilbevölkerung klagt Walther Rode wie erwähnt ebenfalls energisch an. In den frühen 1920er Jahren geschrieben, umreißt Rode das Bild einer Bürokratie, die sich durch ihre eigene Funktionslogik in einer bestimmten Konjunktur jeder Verantwortung entledigt und zu unglaublichen Verbrechen fähig wird: „Ein Lächeln ihrer Vorgesetzten, und sie apportieren Menschen dem Galgen. [...] Die österreichische Schlamperei hat hier die Wirkung des österreichischen Absolutismus nicht gemildert, sondern im Gegenteil verstärkt. Sie war es, die jene Gleichgültigkeit, jene vollkommene Ausschaltung jedes Verantwortungsfühlens erst ermöglicht, jene Atmosphäre des schäbigen Zynismus erst geschaffen hat, aus der die Mordurteile hervorgegangen sind“ (S. 53 f.). Und eben weil Rode in seiner Analyse

nicht an zeitgeschichtlich kontingenten Begebenheiten oder konkreten Akteuren hängen bleibt, sondern die Struktur der Bürokratie bzw. Justiz an sich betrachtet, kann er 1919 freilegen, was ein Jahrzehnt später tatsächlich eintreten sollte: „Fragt sie nur, die Machthaber von einst! Jedem, der es hören will, werden sie erzählen, sie hätten Zeit, sie könnten warten, ihre Stunde werde schon noch kommen! Und sie werden wiederkommen, wenn wir nicht alle auf der Hut sind. Ihre Schrittmacher sind schon an der Arbeit. Und wenn sie wiederkommen – dann Gnade Gottes uns allen! Dann wird ein Hängen und Morden anheben, gegen das die Militärjustiz der Kriegsjahre nur ein schwäichliches Vorspiel gewesen ist.“ (S. 69). Walther Rode nimmt damit auch vorweg, auf was am prominentesten Otto Kirchheimer 1941 hingewiesen² und sich nach 1945 kaum durchgesetzt hat: die Verantwortung der Justiz, aktiv an den Verbrechen des Nationalsozialismus teilgenommen zu haben und nicht bloß Opfer ihrer rechtspositivistischen Gesetzesstreue gewesen zu sein.³ Bis heute sieht die Standarderzählung die deutsche und österreichische Justiz höchstens darin mitschuldig, die rassistischen Gesetze der faschistischen Regime bloß passiv angewendet zu haben. Sowohl Kirchheimer 1941 als auch Rode 1919 zeigen aber, wie Justizbeamte in vorausseilendem Gehorsam und/oder Überzeugung die jeweilige Moral der Stunde (Faschismus bzw. Krieg) nach der je mörderischsten Möglichkeit auslegten. Auf die Hörigkeit der Justiz gegenüber dem NS-Regime weist Rode denn auch in seinem letzten Kommentar 1934 zu den Freisprüchen im Leipziger Prozess über den Reichstagsbrand von 1933 hin: Die Freisprüche seien nicht als Beweis der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland zu feiern, sondern die Prozessführung war derart problematisch, dass ein Freispruch von der Staatsführung gewünscht war, um den Schein zu wahren – die Richter hätten daher nicht gut geurteilt, sie seien hingegen eher schlechte Justizmörder gewesen, so Rode (S. 318).

² Vgl. Kirchheimer, The Legal Order of National Socialism, *Studies in Philosophy and Social Science* 1941 Vol. IX, 456 ff.

³ Vgl. Maus, *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie*, 2011, 84.

IV.

Die einzige Leerstelle, die bei Walther Rodes Analysen zu bleiben scheint, ist der strukturelle Grund für all die Schieflagen und Ungerechtigkeiten in der Justiz. Er scheint die Justiz eher als dysfunktional, reformbedürftig einzuschätzen und weniger als System, dem diese „Mängel“ notwendig inhärent sind. Rode streift manchmal haarscharf an einer materialistischen Kritik des Rechts als bürgerlichem Herrschaftsinstrument vorbei: beispielsweise wenn er aufzeigt, dass die Justiz gar nicht anders kann als die „großen Diebe“, welche von der Allgemeinheit stehlen, laufen zu lassen und nur die „kleinen Diebe“ in den Kerker zu werfen (S. 85 ff.); oder wie „Großhändler und Großindustrielle und jene plötzlich Großen“ (S. 99) ungestraft die Kriegswirtschaft zu ihrer privaten Bereicherung nutzten, während die vielen Unbekannten die ansonsten „leer laufenden Mühlen der Strafjustiz speisen“ (S. 123). Rode, der 1919 u.a. mit Friedrich Austerlitz einen emotionalen Wahlaufruf für die Sozialdemokratische Partei verfasst hatte, scheint einen Schritt zu einer wirklich materialistischen Rechtskritik nicht zu machen. Er hält eher an einer liberal-aufgeklärten Tradition fest, die Gerechtigkeit durch Recht und Vernunft zu verwirklichen sucht. Hier bleibt Rode dem bürgerlichen Recht treu. Allerdings nicht, ohne auf den anderen Teil dieser Tradition zu verzichten – jener, der die Aufklärung nach wie vor zu einem radikalen Projekt werden lässt: die Souveränität des Volkes, welcher selbst die Justiz untergeordnet ist. „Die Bastille wird erst erstürmt sein, wenn einmal auch Haftverhängung, Untersuchungsführung und Strafvollzug unter die Kontrolle der Öffentlichkeit gestellt ist.“ (S. 120). Im Jahre 2015 ist es höchst fraglich, ob die Bastille wirklich je gestürmt (und gehalten) wurde – und damit bleiben Walther Rodes Texte uneingeschränkt aktuell und wichtig.

Ralph Guth

Uli Schöler, Wolfgang Abendroth und der „reale Sozialismus“. Ein Balanceakt, Berlin (vbb academia) 2012, 216 S., 19,95 €

I.

Am 15. September 2015 wird sich der Todestag von Wolfgang Abendroth (1906 – 1985) zum 30.